

Stadt Lüdenscheid
Vorbeugender Brandschutz
Feuer- und Rettungswache
Dukatenweg 2-4
58507 Lüdenscheid

Vereinbarung

zwischen der Stadt Lüdenscheid, Feuer- und Rettungswache, nachfolgend Feuerwehr genannt,
und

Name / Firma	Anschrift
--------------	-----------

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Schlüsselrohrdepot (SRD) mit Freischaltelement (FSE) am Objekt :

Objekt / Name / Firma	Anschrift
-----------------------	-----------

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Schlüsselrohrdepot (SRD) zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für die Feuerwehr am o.g. Objekt anbringen.

Die elektromechanische Entriegelung des SRD hat über ein Freischaltelement (FSE) (Schließung Feuerwehr Lüdenscheid) zu erfolgen.

Die Energieversorgung für das gesamte System (FSE und SRD) ist notstromversorgt herzustellen.

Die Verdrahtung des FSE / SRD hat nach beiliegendem Verdrahtungsplan zu erfolgen.

Der Anbringungsort des SRD am Objekt muß mit der Feuerwehr, Abt. Vorb. Brandschutz abgestimmt werden. Es befindet sich in der Regel an der Anfahrtsstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges.

Das SRD soll in einer Höhe von 1,50 m angebracht werden, unmittelbar darüber das FSE.

Ist das Objekt durch eine Zaunanlage eingefriedet, so ist das SRD in unmittelbarer Nähe der Toranlage anzubringen, die der Feuerwehr als Zufahrt dient.

Bei der Verwendung von elektr. Toranlagen ist die Energieversorgung notstromversorgt sicherzustellen.

Eine Notentriegelung des elektr. Torantriebs ist mittels Feuerwehr-Dreikant-Schlüssel nach DIN offenbar herzustellen.

Die Notentriegelung muß frei zugänglich sein, ggf. ist ein Schlupftor in die Toranlage (Schließzylinder mit GHS-Funktion) einzubauen.

2. Der im SRD deponierte Objektschlüssel muß der Feuerwehr den direkten Zugang zum Objekt ermöglichen.

3. Das SRD muß an eine Gefahrenmeldeanlage oder an ein gepuffertes Telefonwahlgerät angeschlossen werden und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS - anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen werden, die unverzüglich die Kontrolle des SRD veranlasst.

Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des SRD nicht entgegen.

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldungen des SRD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen.

Er versichert zugleich, das er die Einrichtung des SRD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat, mit Angabe des eingelegten Schlüssels.

4. Die Inbetriebnahme des SRD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betreibers. Der Antrag ist zu richten an: Feuerwehr Lüdenscheid, Abt. Vorb.Brandschutz, Dukatenweg 2-4, 58507 Lüdenscheid
Bei der Inbetriebnahme wird der Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten verantwortlichen Person im SRD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das SRD

Das Einlegen des Schlüssels ist zu protokollieren (**Schlüsselnummer !**).

Das Protokoll wird vom Betreiber und vom Vertreter der Feuerwehr unterzeichnet. Das Protokoll verbleibt in der Objektakte der Feuerwehr.

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) Diese unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherheitsbereich
- c) Feuerwehrpläne (Anzahl nach Absprache)

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des SRD- auch im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt.

5. Bei einem einsatzbedingtem Öffnen des SRD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an dem im SRD deponierten Schlüssel **nicht zulässig**
Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden !

6. Der Betreiber ist verpflichtet, das SRD instandzuhalten.
Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer **rechtzeitigen** Terminabsprache mit der Abt. Vorb. Brandschutz der Feuerwehr Lüdenscheid.
Die Kosten für das Öffnen des SRD hat der Betreiber zu übernehmen.
Maßgebend ist die jeweils gültige Fassung der Dienstanweisung über die Gewährung von Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid.

7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Anzahl von SRD- Schlüsseln (sechs) zu den Zuhaltungsschlössern des SRD mit Schließung "Feuerwehr Lüdenscheid" vorhanden. Die SRD - Schlüssel werden im Schichtdienst des Einsatzpersonals von Hand zu Hand weitergegeben.
Sonstige Bedienstete der Feuerwehr im Tagdienst, die SRD - Schlüssel tragen,

müssen diesen entweder bei sich tragen oder in einem eigenen Schlüsselkasten unter Verschluss halten.

Der Anbringungsort des SRD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.

8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet das SRD und den darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Gebäudes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dieses gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne SRD - Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb, sowie Änderungen und Instandhaltung des SRD trägt der Betreiber. **Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des SRD sind gebührenpflichtig.**
Es gelten die Gebühren der "Satzung der Stadt Lüdenscheid über den Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr" und die "Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen".
10. Der Betreiber versichert, keine SRD - Schlüssel zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen SRD - Schlüssel zu bringen.

Der Betreiber versichert, das sein Einbruchdiebstahlversicherer der Errichtung des SRD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, das er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl bei der Feuerwehr vorgehaltenen SRD - Schlüssel als auch dem im SRD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Feuerwehr Lüdenscheid oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird.
Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angaben von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das SRD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und der Schlüssel entnommen. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Lüdenscheid, den

Betreiber

Stadt Lüdenscheid

(Firmenstempel)

(Dienststempel)

(Unterschrift des Betreibers
oder eines von ihm Bevollmächtigten)

(Unterschrift)

15. Erklärung des Betreibers

Hiermit erklären wir ausdrücklich, den Betrieb des FSE / SRD unter Angabe des eingelegten Schlüssels unserem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt zu haben und eine entsprechende Zustimmung erhalten zu haben.

Des weiteren erklären wir, dass die Verdrahtung gemäß Verdrahtungsplan erfolgt ist und dass das System auf die Polizei oder ein VdS - anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen aufgeschaltet wurde.

Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten